Goldaper



Kreisblatt.

- (Siebenundsechszigster Jahrgang.) —

Redatteur für den amtlich en Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Berantwortlicher Redatteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Bautstadi in Goldap. — Berleger und Drucker: Th. Bautstadt in Goldap.

34.

Montag, den 23. August.

1909.

Umtlicher Teil.

Bekanulmachung.

Rach den von dem Bundesrat am 24. Juli d. Je. bejchloffenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel IIIa des Gesehes vom 15. Juli 1909 wegen Abanderung des Tabakstenergesetzes baben Zigaretien= und 3'ga= rettenpopiersabrikonten und shändter alle am 31. August d. Js. am Schlusse der Geschäftsstunden in ihrem Besitze befind ichen Sieuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen fpatestens am 3. September b. 36. an die Hebenellen zurückzuliesern.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren sowie hungebilich bes für die zurnichgelieferten Steuerzeichen, die unbeschädigt sein müssen, zu gewährenden Ersaßes ift bestimmt, daß der Hebestelle eine Aufstellung der umzutauschenden Steuerzeichen unter Benutning des mit der Aufschrift "Hücklieferungszettel" zu versehenden Bestellzettelmusters neben einem Bestellzettel für die an ihrer Stelle gewünschten Steuerzeichen vorzu-Hegen ist. Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direftivbehörde eine Hückjahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung oder ein Sändler die Cinfuhr von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren aufgibt. Auch angebrochene Bogen oder einzelne Stenerzeichen können unter Absetzung etwa überschießender Bruchteile eines Pfennigs umgetauscht oder erstattet merben.

Für fpater zurüchgelieferte Steuerzeichen findet ein Erfat nicht ftatt.

Bom 1. September d. Js. ab dürfen Zigaretten und Zigarettenhüllen aus ber Erzeugungsnätte oder bem Bollgewahrsam nur bann entfernt werben, wenn fie mit Stenerzeichen versehen find, die durch einen in roter Farbe hergestellten Aufdruck: "Gefet von 1909" gekennzeichnet find.

Bigaretten und Zigarettenhüllen, bie vor bem 1. September b. 36. aus ihren Erzeugungsstätten ober aus dem Zollgewahrfam entfernt worden find, bedürfen einer Anderung der an ihnen angebrachten Stenerzeichen nicht.

Fabritanten, bie am 1. September b. 38. noch mit alten Steuerzeichen versehene Zigaretten in ben Erzeugungsstätten haben, tann von bem Sauptamt ausnahmsweise gestattet werben, biefe Zigaretten ohne Anderung ber Steuerzeichen gegen Bahlung bes

Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Steuerfägen aus ber Erzengungsitätte zu entfernen.

Berlin, den 2. August 1909.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Röhler

Nachstehend werden die wichtigften Bestimmungen ber Debnung für die Rachverzollung und Rach. veriteuerung von Tabakblättern und auslän-Dischen Zigarren" mitgeteilt.

I. Waren, die der Nachverzellung oder Nach-Der Bladifeuer.

Als Radzoll oder Radstener wird erhoben

1. von allen am 15. August 1909

im freien Berkehr befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabatblättern - ein Bollzuschlag von 40 vom Hundert des Bertes; -

2. von alten am 15. August 1909

im freien Bertehr des Bollinlandes befindlichen; a) unbearbeiteten, ausländischen Tabafblättern in Wlufterform im Befitze von Berkäufern (Händlern mit ausland. Tabakblättern) ober Algenten (Maflern, Reifenden) fowie blog geschnittenen ober zur Aufrechterhaltung tes regelmäßigen Betriebes unentrippt gefeuchteten ousländ. Tabafblättern . . . — 27. M. für 100 kg -

b) entrippten ausländ. Tabatblättern (troden ober feucht) - 36 M. für 100 kg -

c) unbearbeiteten oder bloß geschnittenen ober zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt gefeuchteten inländischen Tabal= blättern — 12 M. für 100 kg -

d) entrippten, inländifden Tabatblättern (gleich= viel ob trocken oder feucht) — 16 M. für 100 kg

3. von den am 15. August 1909

im Besitzeoder Gewahrfam inländischer Sand. Ier befindlichen bereits verzollten Zigarren ausländischen Ursprungs über 1000 Stud deren Einkaufspreis 100 Mt. für 1000 Stud übersteigt . . . 40 M. für 1000 Stud.

Gine Rachverzollung und Rachversteuerung fin-

det nicht statt:

1) für Tabakblätter, die zur Herstellung von ziga= rettenstenerpflichtigen Erzengnissen verwendet merben,